

# Stellenausschreibung



In der Gemeinde Südharz ist die Stelle des/der

## Hauptverwaltungsbeamten/in (m/w/d)

ab dem 01. Juni 2022 neu zu besetzen.

**Die Wahl findet am 08. Mai 2022 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.**

Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in (m/w/d) wird gemäß § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Südharz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Voraussichtlicher Amtsantritt wird der 01. Juni 2022 sein.

Fällt auf keine(n) Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **22. Mai 2022 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Die Einheitsgemeinde Südharz ist eine kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Mansfeld-Südharz mit derzeit rund 9.700 Einwohnern. Der Gemeinde Südharz gehören 17 Ortsteile an.

Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Verwaltung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des KVG LSA und des Gemeinderates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in (m/w/d) wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO) zurzeit in der Besoldungsgruppe A 15.

Bewerber/innen (m/w/d) müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 KVG LSA wird hingewiesen.

- Die Bewerbung für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in (m/w/d) muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Formblätter dazu sind im Wahlamt der Gemeinde Südharz kostenlos erhältlich.)
- Für Bewerber/innen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberin/den Bewerber eine Unterstützungserklärung in

einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Südharz durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

- Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8b zu § 38a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38a sowie 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

**Gemeinde Südharz  
Wahlleiter  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz**

einzureichen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen,
- Beruf,
- Tag der Geburt, Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung.

Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und **endet am Dienstag, den 12.04.2022, 18:00 Uhr.**

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden.

Südharz, den 23.02.2022

Lars Wiechert  
Wahlleiter

**Weitere Informationen:**

Mehr über die Gemeinde Südharz unter:

[www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de)